

# **Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17. März 2000**

in der Fassung vom 14. Juli 2017

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen
- § 5 Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats
- § 6 Kreisausschuss
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Aufwandsentschädigung
- § 9 Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen
- § 10 Verträge
- § 11 Dem Landrat übertragene Geschäfte
- § 12 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte
- § 13 Allgemeiner Vertreter des Landrats
- § 14 Personalangelegenheiten
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Anregungen und Beschwerden
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), in seiner Sitzung am 17. März 2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Warendorf".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Warendorf.
- (3) Das Gebiet des Kreises Warendorf besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Gemeinden:

Stadt Ahlen  
Stadt Beckum  
Gemeinde Beelen  
Stadt Drensteinfurt  
Stadt Ennigerloh  
Gemeinde Everswinkel  
Stadt Oelde

Gemeinde Ostbevern  
Stadt Sassenberg  
Stadt Sendenhorst  
Stadt Telgte  
Gemeinde Wadersloh  
Stadt Warendorf

## **§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:  
Eine Darstellung ist als Anlage I beigefügt.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben rot-gold. Sie zeigt das Wappen des Kreises Warendorf

## **§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse**

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen**

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 KrO, §§ 30 – 32 GO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
  - a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitsgebers/der Arbeitgeberin und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
  - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angaben der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweigs,
  - c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeit nicht auf einer Bestellung gem. § 26 Abs. 4 beruht.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift und Beruf können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgesiedelter Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne nach § 28 KrO i.V.m. § 31 GO vorliegt, darf keine Akteneinsicht gewährt werden. Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Satz 1 und 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

### **§ 5 Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats**

- (1) Der Kreistag wählt gemäß § 46 Abs. 1 KrO mindestens zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates. Er kann vor der Wahl beschließen, weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO vertreten. Sind alle Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

### **§ 6 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 15 Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzendem.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/Die Stellvertreterinnen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter seines Vorsitzenden fest.

### **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 8**

## **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird sachkundigen Bürgern/ Bürgerinnen und sachkundigen Einwohnern/ Einwohnerinnen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages zugrunde liegt.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 24 Sitzungen pro Jahr gewährt.
- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Fahrkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Für eine auswärtige Sitzung können Fahrkosten erstattet werden.
- (8) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.
- (9) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulverwaltungsgesetz NW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gem. Abs. 6. Für Mitglieder von sonstigen Gremien und Beiräten, die nicht ausdrücklich vom Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.05.1985 (AMEG NW) in der jeweils geltenden Fassung oder von sondergesetzlichen Regelungen erfasst werden, gelten die Entschädigungsregelungen der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13.05.1985 (AMEG NW) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung. Absatz 1 bleibt davon unberührt. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.
- (10) Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

## **§ 9**

### **Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder,**

**sachkundige Bürger/Bürgerinnen und  
sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen**

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstausfall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 14,50 EUR, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 80,00 EUR je Stunde.
- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 80,00 EUR pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.
- (5) Hausfrauen/Hausmänner erhalten anstelle eines Verdienstausfallersatzes den Regelstundensatz pro Stunde als Entschädigung. Der Anspruch auf die Zahlung des Regelstundensatzes und der Anspruch auf Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14 Uhr begrenzt.
- (6) Der Verdienstausfallersatz beträgt höchstens 640,00 EUR je Tag und die Entschädigung für Hausfrauen/Hausmänner höchstens 80,00 EUR pro Stunde und höchstens 640,00 EUR pro Tag.
- (7) Die Kosten der entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Pro Stunde Kinderbetreuung werden höchstens 6,00 EUR erstattet.

**§ 10  
Verträge**

Die im § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit sie nicht nach dem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Dies gilt bei Ausschreibung jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird.

Verträge mit dem Landrat, dem Kreisdirektor und den für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten gemäß § 43 Abs. 1 KrO.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 8.000 EUR nicht überschreitet.

## **§ 11 Dem Landrat übertragene Geschäfte**

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO sind.

## **§ 12 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte**

- (1) Der Kreisausschuss ist nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 KrO für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - a) Vergaben mit einem Auftragsvolumen von über 70.000 EUR,
  - b) Grundstücksveräußerungen und –belastungen bis zu einem Wert von 70.000 EUR,
  - c) Erlass von Forderungen von über 70.000 EUR,
  - d) Sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 70.000 EUR,
  - e) Sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von 70.000 EUR.
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

## **§ 13 Allgemeiner Vertreter des Landrats**

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird vom Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor.

## **§ 14 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden
  - a) auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts auf die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände und
  - b) im Übrigen auf den Landrat übertragen.
- (2) Für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ist der Landrat zuständig (§ 49 Abs. 2 Satz 2 KrO NW).
- (3) Gemäß § 25a LBG werden die Ämter der Amtsleiter/Amtsleiterinnen zunächst auf Probe übertragen. Darüber hinaus werden Ämter der Dezernenten gemäß § 25b LBG auf Zeit übertragen.
- (4) Für die Entscheidung gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes ist der Kreisausschuss zuständig.

## **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und die Beseitigung von Benachteiligungen. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Verwaltung des Kreises Warendorf berühren. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt werden.

## **§ 16** **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Warendorf fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Warendorf fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Petent/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Petent/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

**§ 17**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises Warendorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt des Kreises Warendorf" vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an den Anschlagtafeln im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, und den Anschlagtafeln in den Städten und Gemeinden, über Radio WAF oder durch Flugblätter unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in den Tageszeitungen "Die Glocke" und "Westfälische Nachrichten" verkündet.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.\*
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 11.03.1995 außer Kraft.

\* Die Hauptsatzung des Kreises wurde am 24.03.2000 im Amtsblatt des Kreises Warendorf öffentlich bekanntgemacht.